



Satzung
zur Festlegung der
Qualifikationsvoraussetzungen
für das Nebenfach Kommunikationswissenschaft
in den Bachelorstudiengängen der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 20. September 2007

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-77.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung legt in den Bachelorstudiengängen der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften die Qualifikationsvoraussetzung im Nebenfach Kommunikationswissenschaft in Ergänzung der jeweiligen Fachprüfungsordnung fest.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzung

¹Voraussetzung für die Zulassung zum Nebenfach Kommunikationswissenschaft ist der Nachweis eines mindestens achtwöchigen Vollzeit-Praktikums in den Medien- bzw. im PR-Bereich einer kulturellen oder wissenschaftlichen Einrichtung, einer Partei, eines Verbands oder eines privatwirtschaftlichen Unternehmens. ²Das Praktikum ist am Stück (ohne Unterbrechung) und in vollem Umfang vor Aufnahme des Studiums der Kommunikationswissenschaft abzuleisten und darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Juli 2007 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 4 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 11. September 2007.

Bamberg, 20. September 2007

**Prof. Dr. Reinhard Zintl
Vizepräsident**

Die Satzung wurde am 20. September 2007 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. September 2007.